

Satzung

Stiftung „Projekt Omnibus“

Präambel

Das „*Projekt Omnibus*“ (lat: „für alle“, „durch alle“) wurde im Januar 1985 von P. Michael Först OFM, Mitglied der Bayerischen Franziskanerprovinz, gegründet. Das Projekt stellt Eltern, deren Kinder stationär oder ambulant in einer Münchner Klinik, insbesondere im Dr. von Hauner´schen Kinderspital, behandelt werden, kostenlos Wohn- und Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung. Die Begleitung durch haupt-und ehrenamtliche MitarbeiterInnen und die Begegnung mit betroffenen Angehörigen anderer Kinder schaffen den Raum, in dem der besonderen Not dieser Menschen Rechnung getragen wird.

Zur dauerhaften Sicherung des „*Projekt Omnibus*“ wurde die Stiftung vom Träger des Projekts, der Bayerischen Franziskanerprovinz, Körperschaft des öffentlichen Rechts, ins Leben gerufen, nachdem Frau Anna Retzbach-Meth, München, das Projekt im Jahr 1999 in ihrem Testament mit einem Betrag von 790 000 Euro bedacht hatte.

§ 1

Name; Rechtsform; Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Die Stiftung führt den Namen „Projekt Omnibus“.
- 2) Sie ist eine rechtsfähige, öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 3) Sie hat ihren Sitz in München.
- 4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Zweck der Stiftung ist
 - a) Hilfeleistung in Form von mitmenschlicher und seelsorgerischer Betreuung und Unterstützung von schwer- und schwerstkranken Kindern, die im Dr. von Haunerschen Kinderspital und in anderen Münchner Kinderkliniken behandelt werden. Hierzu gehört auch seelsorgerischer Beistand für die Eltern bzw. Angehörigen in ihrer inneren Not sowie die Schaffung von Möglichkeiten, den leidenden Kindern nahe zu sein, durch Angebot kostenlosen Wohnraums.
 - b) die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege sowie der Forschung und Lehre im Bereich der Gesundheitspflege, insbesondere zu Gunsten schwer- und schwerstkranker Jugendlicher und Erwachsener.
 - c) die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Gesundheitspflege und Forschung auf diesem Gebiet durch andere steuerbegünstigte Körperschaften oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, insbesondere soweit es sich um Krankenhäuser, die diese Voraussetzungen erfüllen, handelt..
- 2) Der Stiftungszweck wird insbesondere erfüllt durch:
 - mitmenschliche und seelsorgerische Betreuung und Unterstützung von Kindern und deren Eltern oder Angehörigen während der Erkrankung des Kindes und darüber hinaus;
 - materielle Hilfe, wenn dies nötig und möglich ist;
 - Angebot kostenlosen Wohnraums nahe dem Dr. von Haunerschen Kinderspital, um jederzeitige Pflege und Betreuung der schwerkranken Kinder durch die Eltern oder Angehörigen zu ermöglichen;

- Zuwendungen von Geld- oder Sachmitteln an das Dr. von Haunerschen Kinderspital, ggf. auch an andere (Kinder-) Kliniken, sofern diese Voraussetzungen gemäß 1. c. erfüllen;
 - eine Öffentlichkeitsarbeit, die verhindert, daß die Not schwerkranker Kinder und ihrer Angehörigen in der Gesellschaft in Vergessenheit gerät.
- 3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Einschränkungen

- 1) Die Stiftung verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke; sie ist selbstlos tätig.
- 2) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht auf Grund dieser Satzung nicht.

§ 4

Stiftungsvermögen

- 1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht aus:
 - a) Miterbbaurechtsanteile 329/1000, 41,36/1000, 32,05/1000, 32,05/1000, 61,62/1000, 1/100, 4/1000 und 4/1000 an dem Erbbaurecht an der Grundstücksteilfläche von ca. 715 m aus dem Grundstück Fl.-Nr. 10075 der Gemarkung Ludwigs-Vorstadt, vorgetragen im Grundbuch des Amtsgerichts München für Ludwigs-Vorstadt, Band 105, Blatt 2655, verbunden mit dem Sondereigentum an den Wohnungen Nr. 3, 4, 5, 6 und 7, den Kellerabteilen Nr. 3, 4, 5, 6 und 7, dem Einzelparker Nr. 16 und den Vierfachparkern Nr. 17 und 18 (hier 3 von 4) des Anwesens Lindwurmstraße 79.
 - b) € 1.205.365,00 Kapitalvermögen (Nominalwert)

§ 5

Stiftungsmittel

- 1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens,
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Grundvermögens bestimmt sind.
- 2) Die Stiftung darf ihre gesamten Mittel ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwenden.

Die Stiftung darf keine juristischen und natürlichen Personen durch Ausgaben, die der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

- 3) Gestattet ist die Bildung der steuerlich zulässigen Rücklagen.

§ 6

Organe der Stiftung

- 1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- 2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7

Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Zwei davon müssen Mitglieder der Deutschen Franziskanerprovinz sein.
- 2) Der jeweilige Provinzialminister der Deutschen Franziskanerprovinz ist kraft seines Amtes Vorsitzender des Vorstandes der Stiftung.
Die beiden weiteren Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Provinzialministers vom Stiftungsrat gewählt.
- 3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- 4) Die Amtszeit des Vorsitzenden endet mit seiner Amtszeit als Provinzialminister, die Amtszeit des 2. und 3. Vorstandsmitglieds beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeiten enden des Weiteren durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist, im Falle des 1. Vorsitzenden jedoch nur bei dessen Ausscheiden aus dem Amt des Provinzialministers.
Das 2. und 3. Vorstandsmitglied kann vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Ihnen ist in diesem Fall zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 5) Der erste Vorstand wird vom Stifter bestimmt.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- 1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Vorstandes die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- 2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsrechtes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des jährlich zu erstellenden Tätigkeitsberichtes.
- 3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, zur Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere zu der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte wird vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt, der in der Regel auch für den pastoralen Bereich der Stiftung zuständig ist. Der Vorstand kann Sachverständige hinzuziehen.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in Sitzungen oder in schriftlichem Verfahren gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf oder wenn eines der beiden anderen Vorstandsmitglieder dies verlangt, einberufen, mindestens aber einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen.
- 2) Der Vorstand trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlußfähigkeit besteht, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 3) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind dem Stiftungsratsvorsitzenden zur Kenntnis zu bringen. Protokolle, die genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte nach Art. 27 BayStG, Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Jahresrechnungen, Besetzungen von Stiftungsorganen bzw. Bestimmungen von Vertretungs-berechtigungen oder Änderungen der Anschrift enthalten sind der Stiftungsaufsicht vorzulegen.

§ 10

Stiftungsrat

- 1) Der Stiftungsrat besteht aus acht Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer der Stiftung „Projekt Omnibus“ sind von Amts wegen Mitglieder des Stiftungsrates. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden vom Stifter berufen.
- 2) Scheidet ein Stiftungsratsmitglied aus, so wählt der Stiftungsrat auf Vorschlag des Vorstandes einen Nachfolger. Wiederwahl ist zulässig. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die über besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung verfügen. Mindestens ein Mitglied soll in Finanz – und Wirtschaftsfragen kompetent sein.
- 4) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Das Amt eines Stiftungsratsmitgliedes endet mit Ablauf der Amtszeit, durch den Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein Stiftungsratsmitglied kann vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der absoluten Mehrheit der Mitglieder. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11

Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- 1) Der Stiftungsrat berät und unterstützt den Vorstand im Rahmen des Stiftungsrechtes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - Prüfung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
 - Wahl von Mitgliedern des Vorstandes und des Stiftungsrates,
 - Empfehlungen zu Satzungsänderungen.
- 2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen.
- 3) Der Stiftungsrat soll bei Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.
- 4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, unter ihnen der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden oder des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Satzungsänderungen; Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- 1) Der Vorstand der Stiftung kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- 2) Der Änderungsbeschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.
- 3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

- 4) Der Vorstand der Stiftung kann einen weiteren Zweck beschließen, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zweckes gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des ursprünglichen Stiftungszweckes benötigt wird.
- 5) Der Vorstand der Stiftung kann die Änderung des Stiftungszwecks oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll oder möglich erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 6) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes.
- 7) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 13

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Franziskanerprovinz. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 14

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Rechtsaufsicht durch die Regierung von Oberbayern.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit dem Tage der Anerkennung der Stiftung in Kraft.

München, den 19. 12. 2003

(Siegel)

gez.
P.Benedikt Grimm
Provinzialminister

in der Fassung vom 10.11.2010